



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft / International Business
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25.11.2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 10 Abschlussarbeit

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business hat das Ziel, aufbauend auf einem grundständigen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre erworbene Kompetenzen zu vertiefen und fachübergreifend zu erweitern. ²Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen im kaufmännischen Bereich und im Projektmanagement in international tätigen Unternehmen im In- und Ausland zu übernehmen. ³Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – eine Promotion erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der vertiefenden und erweiterten fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig zu gestalten und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Der generalistisch angelegte Studiengang vermittelt unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten Umfeld Führungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. ³Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt
 - wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen,
 - verantwortlich interdisziplinär zu denken und zu handeln,
 - unternehmerische Kompetenzen zu entwickeln,
 - globale Trends zu erkennen und ihre Relevanz für Unternehmen zu bewerten,
 - Unternehmensstrategien für internationale Märkte zu entwickeln und umzusetzen,
 - die internationalen volkswirtschaftlichen Einflüsse auf Unternehmen zu erkennen und im Interesse der Unternehmen zu nutzen,
 - globale Verantwortung zu übernehmen und nachhaltig zu handeln,
 - interkulturelle Aspekte im internationalen Geschäftsumfeld einzuordnen und zu bewerten,
 - komplexe Fragestellungen zu analysieren, Ergebnisse zu interpretieren, Lösungen zu erarbeiten, Konzepte zu bewerten und diese gegenüberzustellen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und dem Gesamturteil „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss. ²Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel. ³Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 19. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs aber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. ²Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich.
- (3) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 900 Stunden, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Landshut entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses und hat bereits vor Aufnahme des Studiums zu erfolgen. ³Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen und -bewerber Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachweisen oder wahlweise mindestens
 - bei IELTS die Bewertung 6.5,
 - bei TOEFL die Bewertung 90 (mit je Kategorie nicht schlechter als 20) oder
 - bei TOEIC die Bewertung 465 für Hörverstehen und 430 für Lesen nachweisen.²Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses sowie die Anerkennung des geforderten Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 möglich, wenn diese
 - alle Leistungen des grundständigen Studiums erbracht haben und lediglich die Bewertung der Abschlussarbeit noch aussteht und
 - die Durchschnittsnote aus den erbrachten Leistungen „gut“ oder besser beträgt.²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, nachgewiesen wird.

- (6) ¹Alle Studienbewerber/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welche/s das Sprachniveau A2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. ³Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses oder des Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ⁴Der Nachweis hat bis zum Ende des zweiten Semesters zu erfolgen; sofern der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Sommersemester.
- (2) ¹Das erste Semester ist an der Hochschule Landshut zu absolvieren. ²Die Ableistung des zweiten Semesters wird an einer Hochschule im Ausland empfohlen, kann aber auch alternativ an der Hochschule Landshut stattfinden. ³Das dritte Semester kann entweder an der Hochschule Landshut oder im Ausland absolviert werden. ⁴Die Zulassung sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen.
- (3) Die an der Hochschule oder im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind im Vorfeld im Rahmen des Learning Agreements durch die Prüfungskommission zu genehmigen.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen und an einem Masterkolloquium teilzunehmen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 90 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Planspiele, Fallstudien und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren. ³Die Prüfung ist in der jeweiligen Sprache abzulegen, in der auch das Modul angeboten wird.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 10

Abschlussarbeit

- (1) ¹Mit der Abschlussarbeit/Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt der internationalen Betriebswirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien zu entwickeln. ²Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann im 2. Studienplansemester ausgegeben werden, sofern der/die Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach sechs Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Das Masterkolloquium wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und einer weiteren hauptamtlichen Professorin/einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaft abgenommen. ²In einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion soll die/der Studierende in der Lage sein, fachübergreifende und problembezogene Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Internationalen Betriebswirtschaft einzuordnen.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2020 oder später aufnehmen.

Anlage:

1. Erstes theoretisches Studiensemester (an der HS Landshut)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
						Art	Dauer	
IM 100	International Business Environment and Strategy	PFM	SU	4	5	ELN [Prä 15-30min (50%) + StA 10-20 Seiten (80%)]		Englisch
IM 110	Business Ethics & CSR in Digital Business	PFM	SU	4	5	ELN [Prä 15-30min (20%) + StA 10-20 Seiten (80%)]		Englisch
IM 120	Global Operations Management	PFM	SU	4	5	ELN [StA 10-20 Seiten (50%) + Planspiel (50%)]		Englisch
IM 130	International Accounting and Management Control	PFM	SU	4	5	schrP	90 Minuten	Englisch
IM 140	International Financial Management	PFM	SU	4	5	schrP	90 Minuten	Englisch
IM 150	Agile and Hybrid Project Management in International Environment	PFM	SU	4	5	schrP	90 Minuten	Englisch
Summe				24	30			

2. Zweites theoretisches Studiensemester (an der Hochschule Landshut/im Ausland)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
						Art	Dauer	
IM 200	International Business Module	PFM						Englisch/Deutsch
	Themenblock Internationales Management¹							
	Themenblock Spezifische Fachkompetenz¹							
	Themenblock Querschnitts- und Sozialkompetenzen¹							
Summe					30			

¹Aus jedem der Bereiche muss mindestens ein Modul gewählt werden.
Zu Internationales Management gehören: u.a. International Management, International Financial Management, International Supply Chain Management, International HR, Global Economy, Intercultural Business Communication, International Banking and Insurance
Zu spezifischen Fachkompetenzen gehören: u.a. Financial Management, Controlling, Supply Chain Management, Purchasing, Logistic, Sales, Marketing, HR Management

Zu Querschnitts- und Sozialkompetenzen gehören: u.a. Digitalization, IT-Management, Economics, Entrepreneurship, Strategic Management, Innovation Management, Foreign Language (excluding German), Leadership, Business Research Methods, Ethic, Sustainability, Intercultural Management

3. Drittes Studiensemester (an der HS Landshut und/oder im Ausland)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
						Art	Dauer	
IM 301	Business Research Methods	PFM	S	2	2	LN (Prä ca. 15 min + StA 3-5 Seiten)		Englisch
IM 302	Postgraduate Major Project/ Master Thesis	PFM			24			Englisch
IM 303	Thesis Colloquium	PFM	Kol	2	4	Prä	30-45 Minuten	Englisch
Summe						30		

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PFM	Pflichtmodul
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	Prä	Präsentation
Art.	Artikel	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Ref	Referat
ELN	endnotenbildender Leistungsnachweis	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PA	Projektarbeit	ZU	Zulassungsvoraussetzung